

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- 1. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
- 2. Semester: Mindestens 15 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 55 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 75 Leistungspunkte
- 6. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
- 7. Semester: Mindestens 115 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 135 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 145 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 160 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 170 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Module wissenschaftliches Arbeiten und Praktikerworkshop, die Bachelorarbeit und die Seminaren. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang I für das Hauptfach wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ wird aufgehoben.
- b) Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.
 - bbb) Die Zeile 6 (Modul Nr. 6) der Tabelle wird folgt gefasst:

6	Mathematik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	-----------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 7 (Modul Nr. 7) der Tabelle wird gestrichen.

ddd) Zeile 8 (Modul Nr. 8) der Tabelle wird Zeile 7 (Modul Nr. 7) und wie folgt gefasst:

7	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile 9 (Modul Nr. 9) der Tabelle wird gestrichen.

fff) Die bisherigen Zeilen 10 bis 22 (Modul Nr. 10 bis 22) der Tabelle werden die Zeilen 8 bis 20 (Modul Nr. 8-20).

ggg) In der Überschrift „Tabelle 1“ wird die Angabe „(Modul 19)“ durch die Angabe „(Modul 17)“ ersetzt.

hhh) In der Überschrift „Tabelle 2“ wird die Angabe „(Modul 20)“ durch die Angabe „(Modul 18)“ ersetzt.

iii) In der Überschrift „Tabelle 3“ wird die Angabe „(Modul 21)“ durch die Angabe „(Modul 19)“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelor-Studiengang Economics and Finance eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Economics and Finance eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 3. März 2017 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher